

Richtlinien der Stadt Düren für die Zulassung zur „DÜRENER ANNAKIRMES“

1. Allgemeines

- 1.1. Bei der Dürener Annakirmes handelt es sich um ein Volksfest, das im Sinne des § 60 b GewO i.V.m. § 69 (1) GewO festgesetzt wird. Die Veranstaltung wird auf den Plätzen 1, 2 und 3 des Dürener Annakirmesplatzes durchgeführt.

2. Veranstalterin

- 2.1. Veranstalterin der „Dürener Annakirmes“ ist die Stadt Düren.

3. Veranstaltungszweck

Volksfeste und Kirmessen, und dazu gehört zweifelsohne auch die Dürener Annakirmes, sind oft über Jahrhunderte gewachsene, kulturell und kirchlich beeinflusste Veranstaltungen. Ziel und Zweck der Dürener Annakirmes ist es, an die enge Verbundenheit zur zeitgleich stattfindenden Annaoktav der Pfarre St. Lukas in Düren zu erinnern. Das besondere Flair der Annakirmes ist geprägt durch das Waren- und Geschäftsangebot, welches in der Regel rheinländisch orientiert ist. Somit ist es die Aufgabe der Stadt Düren als Veranstalterin, durch eine entsprechende Bestückung der Dürener Annakirmes das bekannte und bewährte Flair des Volksfestes zu bewahren.

- 3.1. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher/innen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Geschäftsgruppen zu schaffen. Aus diesem Grunde kann der Umfang einzelner Geschäftsgruppen auch im Hinblick auf das Besucherverhalten von Jahr zu Jahr begrenzt oder erweitert werden.
- 3.2. Art und Umfang der Nutzung dieser Veranstaltung durch die Beschicker ist durch privatrechtliche Verträge zu regeln.
- 3.3. Die Geschäfte, die aufgrund Ihrer form- und fristgerecht eingereichten Bewerbung (Nr. 4) für die Zulassung zur Annakirmes zur Auswahl stehen, unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht voneinander. Daher wird eine Einteilung aller Geschäfte vorgenommen, so dass eine sachgerechte Behandlung gleichartiger Geschäfte gewährleistet wird.

Richtlinien Annakirmes

Zuerst werden die Geschäfte nach ihrem ursprünglichsten Wesen (Fahrgeschäft, Spielgeschäft, Verkaufsgeschäft etc.) einer Geschäftsgruppe zugeordnet. Anschließend werden sie - differenziert nach beispielsweise unterschiedlicher Fahrweise, unterschiedlicher Spielart, unterschiedlichem Warenangebot oder schauspielerischen Darbietungen - einer Geschäftsart und - falls geboten - einer Geschäftsausprägung zugeordnet. Die Veranstalterin behält sich vor, im Zuge der Auswertung der eingegangenen Bewerbungen weitere Geschäftsausprägungen sachgerecht zu bilden.

Die Einteilung der Geschäfte erfolgt durch die Stadt Düren nach sachlichen Gegebenheiten.

Eine Auflistung der anzuwendenden Geschäftsgruppen, Geschäftsarten und Geschäftsausprägungen ist in der „Auflistung über die Geschäftsgruppen, Geschäftsarten und Geschäftsausprägungen für Volksfeste und Märkte der Stadt Düren“ festgelegt.

- 3.4. Der Stadt Düren steht es frei, bei der Zulassung zur Dürener Annakirmes auf einzelne Geschäftsgruppen, Geschäftsarten bzw. Geschäftsausprägungen zu verzichten bzw. den Umfang zu erweitern. Hierüber entscheidet die Stadt Düren im Rahmen der Erstellung des Gestaltungsplanes und der daraus resultierenden Bestückungsliste für die jeweilige Veranstaltung vor der Zulassung der Beschicker.

4. Allgemeine Grundsätze für die Zulassung

- 4.1. Bei der Auswahl der Beschicker durch die Veranstalterin sind entsprechend der Ausschreibung in den Fachzeitschriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Revue“ sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite www.annakirmes.de oder www.dueren.de/kultur-tourismus/veranstaltungen/annakirmes nur die Bewerbungen zu berücksichtigen, die bei der Stadt Düren nachweislich und vollständig bis zum 30.09. in digitaler Form eingegangen sind. In einer Übergangszeit bis einschließlich des Bewerbungsverfahrens für die Annakirmes 2025 werden auch schriftliche, auf dem Postweg sowie elektronisch eingegangene Bewerbungen noch berücksichtigt.
- 4.2. Die Bewerbungen müssen mindestens folgende Angaben / Unterlagen enthalten:
 - 4.2.1. Ständige Anschrift des Bewerbers und Kontaktdaten.
 - 4.2.2. Eine Kopie der Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung
 - 4.2.3. Einen aktuellen Haftpflichtversicherungsnachweis.

Richtlinien Annakirmes

- 4.2.4. Eine vollständige Grundrisskizze des Geschäftes, aus der die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe, Durchmesser, Höhe) einschließlich eventueller Dachüberstände, blinder Fronten, Podeste und Anbauten zu entnehmen sind.
Die Skizze muss ebenfalls eventuelle Nebenanlagen (z.B. separate Kassenwagen u.Ä.) sowie gewünschte Zusatzflächen (z.B. Biergärten o.a. Bewirtschaftungsflächen) inkl. deren Bemaßung enthalten.
- 4.2.5. Mindestens zwei (Tages- und Nachtansicht) aktuelle und aussagekräftige Fotos (nicht älter als 2 Jahre) des Geschäftes oder –falls sich das Geschäft derzeit noch in Planung bzw. im Bau befindet- aussagekräftige Entwurfs- oder Designdokumente.
- 4.2.6. Beschreibung und Besonderheiten der Geschäfte.
- 4.2.6.1 Bei Fahrgeschäften die genaue Beschreibung der Fahrweise inkl. eventueller Besonderheiten.
- 4.2.6.2 Bei Schau- und Belustigungsgeschäften eine genaue Beschreibung der Art der Belustigung bzw. des dargebotenen Programms.
- 4.2.6.3 Bei Spielgeschäften ist die Art der Ausspielung zu beschreiben. Es ist anzugeben, welche Art von Waren (z.B. Elektronik, Plüschtiere, Blumen etc.) überwiegend als (Haupt-)Preise ausgespielt werden. Trost- und Kleinstpreise können dabei ausgelassen werden.
- 4.2.6.4 Bei Spielgeschäften ist neben der Art der Ausspielung eine Eigenerklärung beizufügen, ob das Spiel die Anforderungen der Anlage zu §5a der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten erfüllt bzw. ob das Spiel entsprechend der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung gespielt werden soll.
- 4.2.6.5 Bei Verkaufsgeschäften und Gastronomiebetrieben (Imbiss- und/oder Ausschankbetriebe) das Warenangebot (Sortiment).
- 4.2.7. Baujahr des Geschäftes.
- 4.2.8. Stromanschlusswerte für das Geschäft und eventuelle weitere Stromabnehmer (Wohnwagen, Campingwagen etc.).

Bewerbungen, die die o.g. Angaben und Unterlagen nicht enthalten, werden nicht berücksichtigt. In der unter Nr. 4.1. genannten Übergangsphase wird schriftlichen und elektronisch sowie digital fristgerecht eingereichten Bewerbungen, die die nach Nr. 4.2. erforderlichen Unterlagen/ Angaben nicht enthalten, die Möglichkeit gegeben, fehlende Unterlagen bis zum 30.9. bzw. innerhalb der in der Aufforderung der Veranstalterin festgesetzten Frist nachzureichen.

Richtlinien Annakirmes

- 4.3. Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz sind innerhalb der nach Nr. 4.1 und 4.2 gesetzten Fristen nachzuweisen, soweit bei der Attraktivitätsbewertung nach Nummer 5.1. Zusatzpunkte von der Bewerberin/dem Bewerber beansprucht werden.
- 4.4. Werden die nach Nr. 4.1. und 4.2. gesetzten Fristen nicht eingehalten, wird die Bewerbung bei der Zulassung nicht berücksichtigt.
- 4.5. Wird das Geschäft nach dem 30.09. in seinen wesentlichen Merkmalen verändert und erlangt die Stadt Düren vor der Zulassung Kenntnis davon, ist die Bewerbung als gegenstandslos zu betrachten und wird bei der Zulassung nicht berücksichtigt.

Eine Änderung wesentlicher Merkmale ist insbesondere dann gegeben, wenn die Änderungen eine Einordnung in eine andere Geschäftsart oder -ausprägung rechtfertigen würde oder wenn signifikante Abweichungen von den unter den Nummer 5.1. und 5.2. aufgeführten Attraktivitätskriterien eintreten.

Erhält die Stadt Düren nach der Bewerbungsfrist Kenntnis über Änderungen wesentlicher Merkmale, kann sie über die Zulassung der betroffenen Bewerbung neu entscheiden oder vom Vertrag zurücktreten.

- 4.6. Haben Bewerber/innen bzw. die von ihnen eingesetzten Personen bei vergangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen verstoßen oder sind Anordnungen der Veranstalterin nicht nachgekommen (z.B. Nichteinhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards, Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen, verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Übertretung der Sperrstunde, Überschreitung der zulässigen Lautstärke, Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen resultierend aus der Teilnahme an Märkten und Volksfesten der Veranstalterin), können ihre Bewerbungen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Auch können unrichtige Angaben in der Bewerbung, Fehlverhalten gegenüber Vertretern der Veranstalterin sowie sonstige Beanstandungen, die eine Unzuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung darstellen, zu einem Ausschluss führen.
- 4.7. Eine Wiederezulassung kann ebenfalls infrage gestellt werden, wenn bei vergangenen Veranstaltungen der Veranstalterin die in Rechnung gestellten Kosten für den Stromverbrauch nicht durch den Bewerber/ die Bewerberin beglichen worden sind.
- 4.8. Bei der Betriebsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist der Abschluss einer aktuellen Haftpflichtversicherung in Höhe der Mindestdeckungssumme nachzuweisen.
- 4.9. Ein Anspruch auf eine Zulassung und einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Richtlinien Annakirmes

- 4.10. Auch durch wiederholte Zulassungen entsteht kein Anspruch auf weitere Zulassungen in den folgenden Jahren.
- 4.11. Ein Bewerber/ eine Bewerberin, der/die sich mit zwei baugleichen oder nahezu optisch identischen Geschäften bzw. Warenangeboten bewirbt, kann lediglich mit einem Geschäft zugelassen werden, sofern er die unter Nr. 5.1. bis 5.4. genannten Kriterien erfüllt.
- 4.12. Während des Platzaufbaues können nutzbare Freiflächen als "Biergärten / Cafégärten / Imbissgärten" (im Bereich Ausschank, Café und Imbiss) den aufgebauten Geschäften im Wege der Gestattung nach Rücksprache mit der Stadt Düren hinzugefügt werden, wodurch sich die entgeltrelevante Fläche des Geschäftes vergrößert und sich somit das zu zahlende Standgeld erhöht.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot aus der Liste der Bewerber/innen

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen am Veranstaltungszweck (Nr. 3.), am aktuellen Gestaltungswillen (Nr. 3.4.), an den platzspezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen (z.B. im Hinblick auf zu große Geschäfte im Verhältnis zur Festplatzgröße, Platzlücken im Zuge der Platzplanung, die Gewährung der Standsicherheit von Geschäften, welche über Entwässerungseinrichtungen platziert werden, die Einhaltung der Fluchtwege) sowie an den nachfolgenden Kriterien und Vorgaben der Veranstalterin.

- 5.1. Innerhalb der jeweiligen Geschäftsart bzw. Geschäftsausprägung sind Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie eine höhere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben als ihre Mitbewerber/innen, bevorzugt zuzulassen. Von einer höheren Anziehungskraft wird ausgegangen, wenn die Geschäfte nach dem Ergebnis einer Attraktivitätsbewertung nach Punkten die höhere Punktzahl erhalten. Die Veranstalterin ist dabei nicht zwingend an ihre Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

Für die Attraktivitätskriterien

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung (z.B. Fassadengestaltung, Malereien, Beleuchtung, Themenbezug, besondere Effekte, Dekoration),
- Fahrweise und Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe, Geschwindigkeit, Fahrbewegung, besondere Effekte),
- Spielweise und –gewinn (z.B. Anzahl der Spielstellen, Art der Spielweise, besondere Effekte, Qualität des Spielgewinns),

Richtlinien Annakirmes

- Art und Umfang der (Schau-) Belustigung (z.B. Anzahl der Etagen, Art und Ausgestaltung des Parcours bzw. Art des Programms, besondere Effekte) und
- Warenangebot (z.B. Qualität, Präsentation und Vielfalt)

erfolgt eine Bewertung auf einer Punktskala von jeweils 80 bis 120 Punkten. Den einzelnen Punktzahlen liegen die folgenden Wertungen zu Grunde, wobei Zwischenwertungen (85, 95, 105 oder 115 Punkte) möglich sind:

| | | |
|------------|---|--|
| 120 Punkte | = | sehr ansprechend / hochwertig / hochattraktiv |
| 110 Punkte | = | ansprechend / gut / attraktiv |
| 100 Punkte | = | durchschnittlich / üblich / Standard |
| 90 Punkte | = | teilweise ansprechend / ausreichend |
| 80 Punkte | = | nicht ansprechend / minderwertig / unattraktiv |

Für das Attraktivitätskriterium Umweltfreundlichkeit können Zusatzpunkte auf einer Punktskala von 5 bis 10 Punkten vergeben werden, wenn nachweislich Beiträge zu Ökologie und Umweltschutz (z.B. Nutzung von Elektrofahrzeugen, umweltfreundliches Hydrauliköl, Wasser- und Energiesparmaßnahmen, ökologisch abbaubare Verpackungen, Verkauf von ökologischen und regionalen Lebensmitteln, wenn das Hauptsortiment zu 100 % aus Bio-Produkten oder Produkten mit kurzen Transportwegen besteht) geleistet worden sind im Rahmen der jeweiligen Geschäftsführung. Den einzelnen Punktzahlen liegen die folgenden Wertungen zu Grunde:

| | | |
|-----------|---|---|
| 10 Punkte | = | sehr positiver und nachhaltiger Beitrag |
| 5 Punkte | = | positiver und nachhaltiger Beitrag |

Welche Attraktivitätskriterien für welche Geschäfte zur Anwendung kommen, legt die Veranstalterin wie folgt fest:

Geschäfte der Geschäftsgruppe Fahrgeschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Fahrweise und Fahrfläche
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppe Schau- und Belustigungsgeschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Art und Umfang der Belustigung
- optional: Umweltfreundlichkeit

Geschäfte der Geschäftsgruppe Spielgeschäfte:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Spielweise und –gewinn
- optional: Umweltfreundlichkeit

Richtlinien Annakirmes

Geschäfte der Geschäftsgruppen Verkaufsgeschäfte und Gastronomiebetriebe:

- optische Gestaltung und dekorative Ausstattung
- Warenangebot
- optional: Umweltfreundlichkeit

- 5.2. Im Falle einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität nach Nr. 5.1 sind Bewerbungen von Neuheiten gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zuzulassen. Als Neuheiten sind Geschäfte zu verstehen, deren Baujahr maximal drei Jahre vor dem Veranstaltungsjahr liegt.
- 5.3. Im Falle einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität nach Nr. 5.1 sind Bewerbungen, bei denen das Geschäft als bekannt und der Betreiber als bewährt angesehen werden, gegenüber anderen Bewerbungen bevorzugt zugelassen werden; auch dann, wenn die anderen Geschäfte Neuheiten nach Nr. 5.2. darstellen.
Ein Geschäft sowie dessen Betreiber werden als bekannt und bewährt angesehen, wenn sie innerhalb der letzten fünf Veranstaltungen vor dem Veranstaltungsjahr mindestens dreimal an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig im Sinne der Nr. 4.6. und der Nr. 4.7. erwiesen haben.
- Die Stadt Düren setzt sich zum Ziel, bei der Auswahl der Bewerbungen bei einer nach Punkten gleichwertigen Attraktivität auch Neubewerber/innen zuzulassen. Der Vorrang nach Satz 1 für Geschäfte, die als bekannt und bewährt angesehen werden, kann entfallen, soweit er diesem Ziel entgegensteht.
- Als Neubewerber/innen sind Bewerber/innen zu verstehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Veranstaltungsjahr keine Zulassung für die Veranstaltung erhalten haben oder einmal an der Veranstaltung teilgenommen haben und sich hierbei als zuverlässig im Sinne der Nummer 4.6. und 4.7. erwiesen haben.
- 5.4. Führen die unter Nr. 5.1. bis Nr. 5.3. genannten Zulassungskriterien zu keiner Zulassungsentscheidung, so entscheidet das Los.

6. Vergabe des Festzeltes

- 6.1 Das große Festzelt wird für den Zeitraum von 3 Veranstaltungen vertraglich vergeben.
- 6.2 Die Ausschreibung erfolgt in den Fachzeitschriften „Der Komet“ und „Kirmes & Park Revue“ sowie der Veröffentlichung auf der Internetseite www.annakirmes.de oder www.dueren.de/kultur-tourismus/veranstaltungen/annakirmes am Anfang des Jahres, das dem Zulassungszeitraum vorausgeht.

Richtlinien Annakirmes

- 6.3 Die Entscheidung über die Zulassung wird auf Grundlage der Ausschreibung anhand der Bewerbungsunterlagen durch die Stadt Düren getroffen.

7. Nachvergabe

Die nachträglichen Vergaben von Standplätzen, welche durch die Nichtannahme des Vertrages oder durch das Zurücktreten vom Vertrag durch zugelassene Bewerber/innen entstehen, sind an Bewerber/innen zu vergeben, die sich form- und fristgerecht gemäß Nr. 4 beworben haben. Die Nachvergabe erfolgt nach Nr. 5. Sollte ein Vertrag mit einem Bewerber/einer Bewerberin derselben Geschäftsausprägung nicht zustande kommen, z.B. aus Attraktivitäts- oder Platzgründen, kann der frei gewordene Platz an einen Bewerber/eine Bewerberin einer anderen Geschäftsausprägung derselben Geschäftsart oder, falls dies aus z.B. Attraktivitäts- oder Platzgründen nicht möglich ist, an einen Bewerber/eine Bewerberin einer anderen Geschäftsart vergeben werden.

8. Zulassung von Geschäften im Zuge der Restplatzvergabe

- 8.1. Ergeben sich während des Aufbaus der Annakirmes vor Ort noch Flächen, die mit Geschäften bestückt werden können, so erfolgt dies im Rahmen einer Restplatzvergabe.
- 8.2. Ausschließlich für die Restplatzvergabe können neben den unter Nr. 4 frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen auch solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die nach dem 30.9., spätestens jedoch bis einschließlich Mittwoch vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sind.
In einer Übergangszeit bis einschließlich des Bewerbungsverfahrens für die Annakirmes 2025 gilt dies gleichermaßen für schriftliche, auf dem Postweg sowie elektronisch eingegangene Bewerbungen.
- 8.3. Die Einteilung der Bewerbungen auf Restplatzvergabe erfolgt nach Nr. 3.3.
- 8.4. Die Restplatzvergabe erfolgt nach Nr. 5.

9. Widerrufsmöglichkeiten

- 9.1. Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen jederzeit widerrufen werden:
- 9.1.1 bei Änderung der Geschäftsart,
- 9.1.2 bei Änderung der Ausmaße des Geschäftes im Sinne der Nr. 4.2.4,

Richtlinien Annakirmes

- 9.1.2 bei Veränderung der angegebenen Spielart im Sinne der Nr. 4.2.6
- 9.1.4 bei Fehlen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gem. Nr. 4.2.3,
- 9.1.5. bei Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Düren während der Aufbauzeit oder der laufenden Veranstaltung.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Diese Richtlinien treten zum 15.06.2023 in Kraft.
- 10.2. Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 07.10.2020